



# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Zweytes Quartal. 17. Stück.

Den 25sten April 1812.

---

## Inhalt.

Chronik der Stadt. Auszug aus dem Königl. Dekret vom  
22. Dec. 1811, die Personalsteuer betreffend. — 20 Bekannt-  
machungen.

---

Gebet jedermann was ihr schuldig seyd! Schoß  
dem der Schoß gebühret! Zoll dem der Zoll gebühret.

Röm. 13, 7.

---

## Chronik der Stadt.

---

### Die Personalsteuer betreffend.

Um die gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf  
die jetzt zu erhebende Personalsteuer zur möglichst allge-  
meinen Kenntniß der hiesigen Einwohner zu bringen,  
habe ich die Herren Herausgeber des patriot. Wochen-  
blatts ersucht, den nachfolgenden Auszug aus dem Königl.  
Dekret vom 22sten December v. J. abdrucken zu lassen.

XIII. Jahrg.

(17)

Sch



Ich hoffe dadurch am ersten vergeblichen Reklamationen vorzubeugen, und benutze übrigens die Gelegenheit nur, um im Allgemeinen daran zu erinnern, daß mir keine Befugniß zustehe, Landesherrliche Steuern zu erlassen oder zu ermäßigen, und noch weniger bestehende Einrichtungen abzuändern.

Halle, den 20. April 1812.

Der Maire der Stadt Halle.  
Streiber.

### A u s z u g

aus dem Königl. Dekret vom 22. Decbr. 1811, welches die Einführung einer nach Klassen angelegten Personalsteuer enthält, welche nach Köpfen und Monatsweise vom 1. Januar 1812 an bezahlt werden soll.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. ꝛc.

verordnen:

Art. 1. Vom 1sten Januar 1812 an zu rechnen soll die Personalsteuer, welche durch Unser Dekret vom 12ten Januar 1811 angeordnet worden, von allen westphälischen Unterthanen und allen in Westphalen wohnenden Fremden, welche das 16te Jahr zurückgelegt haben und nicht ausdrücklich davon durch das gegenwärtige Dekret ausgenommen worden, bezahlt werden.

Art. 2.



Art. 2. Diese Steuer soll nach zehn Klassen erhoben werden.

Die in die erste Klasse gestellten Personen sollen monatlich und nach Köpfen, für sich, ihre Frauen und ihre Kinder, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, zahlen = = 10 Gr. — Et.

die in der zweyten Klasse = 7 = 50 =

die in der dritten Klasse = 5 = — =

die in der vierten Klasse = 3 = — =

die in der fünften Klasse = 2 = — =

die in der sechsten Klasse = 1 = — =

die in der siebenten Klasse = — = 50 =

die in der achten Klasse = — = 42 =

die in der neunten Klasse = — = 34 =

die in der zehnten Klasse = — = 25 =

Art. 3. Familien, welche aus mehr als drey Personen bestehen, mit Einschluß der Kinder die über sechszehn Jahr alt sind, insofern solche von ihnen unterhalten werden, bezahlen nur für drey Personen die Tage, welche in dem vorhergehenden Artikel für die Klasse, zu welcher sie gehören, verordnet ist.

Art. 4. Die Verpflichtung zu Bezahlung der Tage für die Kinder soll vom 1sten desjenigen Monats anfangen, welcher auf den Tag folgt, an welchem sie das 16te Jahr werden vollendet haben.

Sie soll nicht für diejenigen Kinder bezahlt werden, die, ob sie gleich sechszehn Jahr und darüber alt sind, sich außerhalb des Königreichs befinden; aber die Brüder und Schwestern, und überhaupt alle andere Verwandte des Hausherrn, sollen nicht unter der Zahl der im dritten Artikel bezeichneten drey Personen



sonen mitbegriffen seyn, sondern die Personalsteuer für ihre eigene Rechnung zahlen.

Die Contribution, welche für Hauslehrer, Hauslehrerinnen, Secretaire, Verwalter und andere Personen, welche sich in derselben Kategorie befinden, zu bezahlen ist, soll ein Drittheil der Lage betragen, welche der Hausherr für seine Person entrichtet, und soll dieser für deren Zahlung eintreten.

Art. 5. Die Hausherrn sollen die Personalsteuer für jeden ihrer Domestiken nach folgendem Verhältnisse zahlen:

Die Hausherrn der ersten und zweyten Klasse monatlich	=	=	=	=	68 Cr.
die der dritten, vierten, fünften und sechsten Klasse	=	=	=	=	50 "
die der siebenten und achten	=	=	=	=	34 "
die der neunten und zehnten	=	=	=	=	25 "

Fabrikanten und Handwerker sollen die Personalsteuer für ihre Gesellen und Lehrlinge bezahlen, mit Vorbehalt dessen, was solche mit ihnen wegen der Wiedererstattung bedingen mögen.

Art. 8. In die dritte Klasse sollen gehören: die Großhändler und die Besitzer großer Fabriken, insofern, in Gefolge des Gesetzes vom 12. Februar 1810, ihr Patent zu 120 Franken und darüber angeschlagen ist.

Art. 9. In die vierte Klasse sollen gehören: die Unterpräfekten; die Maires der Hauptorte der Distrikte und der Städte von mehr als 7000 Einwohnern; die Richter der peinlichen Gerichtshöfe und der Distrikts Gerichte; die vormaligen Canonici und Canonissen der vormaligen niedern Stifter; die Doctoren der Theologie; die Professoren der Universitäten;



ten; die Majors, Bataillons- und Escadrons- Chefs; die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grundeigenthume 6000 bis 1000 Franken an Grundsteuer zahlen; die Kaufleute und andere, welche, in Gefolge des Gesetzes vom 12. Februar 1810, ein Patent von 76 bis 120 Franken ausschließlich bezahlen.

Art. 10. In die fünfte Klasse sollen gehören:

die Secretaire der Unterpräfecturen; die Post-Direktoren der zweyten Klasse; die Distrikts-Controleurs der direkten und indirekten Steuern; die Controlleurs der Posten der ersten Klasse; die Ingenieurs der Bergwerke; die Ingenieurs und Baumeister der Brücken und Wege; die Kreis- und Domainen-Einknehmer; die Assessoren bey den peinlichen Gerichtshöfen und Distrikts-Gerichten; die Advokaten und Procuratoren bey den Distrikts-Gerichten; die Superintendenten; die Professoren oder Rectoren der Lyceen; die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grundeigenthume 400 bis 600 Franken an Grundsteuer bezahlen; die Kaufleute und andere, welche, in Gefolge des Gesetzes vom 12. Februar 1810, ein Patent von 37 bis einschließlich 75 Franken bezahlen.

Art. 11. In die sechste Klasse sollen gehören:

die Maires der Cantons und Städte von 7000 bis 4000 Einwohnern; die Secretaire und Adjuncten der Maires und die Polizey-Commissarien in den in der vierten Klasse bezeichneten Städten; die Friedensrichter; die Greffiers der Distrikts-Gerichte; die Distrikts-Notarien; die Hypothekensbewahrer; die Unter-Ingenieurs der Bergwerke; die Stadt-Controleurs der indirekten Steuern; die Controlleurs der Posten der zweyten Klasse; die Pfarrer und Prediger



diger in den Städten von 10,000 und mehr Einwohnern; die Correctoren und Colloboratoren der Lyceen; die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grundeigenthume 200 bis 400 Franken an Grundsteuer bezahlen; die Kaufleute und andere, welche, in Gefolge des Gesetzes vom 12. Februar 1810, ein Patent von 25 bis einschließlich 36 Franken bezahlen.

Art. 12. In die siebente Klasse sollen gehören: die Maires in den Städten von 4000 bis 2000 Einwohnern; die Ober- und reitenden Förster; die Commis aux déclarations; die Verificatoren der Posten; die Pfarrer und Prediger in den Gemeinden von 2000 bis 10,000 Einwohnern; die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grundeigenthume 100 bis 200 Franken an Grundsteuer zahlen; die Kaufleute und andere, welche, in Gefolge des Gesetzes vom 12. Februar 1810, ein Patent von 16 bis einschließlich 24 Franken bezahlen.

Art. 13. In die achte Klasse sollen gehören: die Cantons-Notarien; die Greffiers und Suppleanten der Friedensrichter; die Conducteurs der Brücken und Wege; die Douanen-Brigadiers und die commis aux exercices der Kreise; die Employés in den Bureaux; die Postschaffner; die Schulmeister in den Städten; die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grundeigenthume 50 bis 100 Franken an Grundsteuer bezahlen; die Kaufleute und andere, welche, in Gefolge des Gesetzes vom 12. Februar 1810, ein Patent von 9 bis einschließlich 15 Franken bezahlen.

Art. 14. In die neunte Klasse sollen gehören: die Huissiers; die Förster zu Fuß und Unterförster; die Cantoren und Ruster; die Douaniers; die

com-



commis aux exercices; die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grundeigenthume 25 bis 50 Franken an Grundsteuer bezahlen; die Kaufleute und andere, welche, in Gefolge des Gesetzes vom 12ten Februar 1810, ein Patent von 5 bis einschließlich 8 Franken bezahlen.

Art. 15. In die zehnte Klasse sollen gehören: die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grundeigenthume weniger als 25 Franken an Grundsteuer bezahlen; die Landbauer, welche unter dem Namen Kossaten, Brinksiger oder Einlieger bezeichnet werden; die Kaufleute und andere, welche, in Gefolge des Gesetzes vom 12. Februar 1810, ein Patent von weniger als 5 Franken bezahlen, und, überhaupt und ohne Unterschied, alle diejenigen in Westphalen wohnenden Unterthanen, welche nicht durch das gegenwärtige Dekret ausgenommen, oder in eine höhere Klasse gesetzt worden sind, oder gesetzt werden könnten.

Art. 16. Die Personalsteuer soll allein an dem Wohnorte des Steuerpflichtigen bezahlt werden. Diejenigen, welche in Hinsicht ihrer Funktionen, Qualitäten oder Besitzungen mehrere Eigenschaften in sich vereinigen, wegen welcher sie in verschiedene Klassen gesetzt werden könnten, sollen nur in eine Klasse, und zwar in die höchste, gesetzt werden; die ihnen in Hinsicht ihrer Funktionen, Qualitäten, Besitzungen, oder ihres höchsten Standes wegen zukommt.

Art. 17. Die Beamten und andere Personen, welche in den Artikeln 8 bis 14 nicht besonders genannt sind, sollen in diejenige der zehn Klassen gesetzt



werden, welche ihrem Amte, Stande, oder ihrer Qualität am angemessensten ist.

Art. 18. Die Pächter sollen in Hinsicht ihrer Pacht nur die Hälfte derjenigen Taxe bezahlen, welche sie zahlen müßten, wenn sie Eigenthümer ihrer Pachtung wären.

Art. 19. Von der Personalsteuer sind befreuet:

- 1) die Invaliden, welche als solche auf den Registern der Invalidentasse aufgeführt sind;
- 2) die Wittwen der Unterofficiere und Soldaten, welche im wirklichen Dienst verstorben sind;
- 3) die Ausländer, welche auf Unseren Universitäten und Lyceen studiren;
- 4) die Individuen, welche in Armenhäusern und Hospitälern unterhalten werden, so wie überhaupt diejenigen, welche nur von Almosen leben.

Art. 20. Die in Pension gesetzten Officiere und öffentlichen Beamte und alle andere Pensionirte, sollen nur die Hälfte von dem zahlen, was sie nach der Klasse, zu welcher sie gehören, bezahlen müßten; aber sie sollen diesen Vortheil nur dann genießen, wenn ihre Pension ihr einziger Unterhalt ist. Auch Wittwen, welche keine Pension genießen, sollen den nämlichen Vortheil haben; aber nur in dem Falle, wenn sie in ihrem Dienste keine Gesellen, noch männliche Domestiken, und nicht mehr als eine Dienstmagd halten.

Art. 24. Der Hausherr soll für die Richtigkeit seiner dem Maire gemachten Angabe, ingleichen für die Angabe derer, die in seinem Hause als Miethsleute wohnen, einstehen; er soll gehalten seyn, dem Maire seiner Commune die in seiner Familie eingetretenen Mutationen anzuzeigen.

Die



Diejenigen, welche eine falsche Angabe ihres Standes, ihrer Qualität, oder der Grundsteuer, welche sie von ihrem Grundvermögen zahlen, gemacht haben, sollen das Doppelte der ihnen obliegenden Lage, und zwar für die ganze bis zur Entdeckung der Falschheit ihrer Angabe verfllossene Zeit, bezahlen.

Art. 25. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sich durch die Classification, welcher sie unterworfen worden, für verlegt achten, sollen sich an den Präsekturrath wenden können, welcher über ihre Ansprüche entscheiden wird; diese sollen eben so, wie diejenigen, welche die übrigen direkten Steuern betreffen, angebracht und entschieden werden.

Sie sollen binnen Monatsfrist, von Zeit der den Steuerpflichtigen geschenehen Bekanntmachung ihres Beytrags an gerechnet, angebracht, nach dieser Frist aber nicht weiter zugelassen werden.

Art. 26. Die Steuer soll zu Anfang eines jeden Monats an die Ortsverheber in den Gemeinden bezahlt werden. Der Betrag der Einnahme soll von denselben an die Kasse der Kreis-Einnehmer und von diesen an die Kassen der General-Einnehmer abgeliefert werden.

Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel, am 22sten December 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.

Das Verzeichniß der Geböhrnen zc. von dieser Woche ersolgt, wegen Mangel des Raums, im nächsten Stück.



## Bekanntmachungen.

Durch das Königl. Dekret vom 15. Januar d. J. ist Art. 6 ausdrücklich verordnet:

daß die Steuerofficianten das Recht haben sollen, bey den Kaufleuten, Krämern, Hölzern, Gastwirthen, Bäckern und überhaupt bey allen, welche mit steuerbaren Gegenständen Gewerbe oder Handel treiben, insbesondere aber bey den Schlächtern, Mältern, Brauern und Branntweimbrennern, sowohl bey Tage als selbst bey Nacht Revisionen zu halten, und daß daher die Gewerbetreibenden dieser Art verpflichtet sind, ihre Viehställe, Werkstätte, Brau- und Brennhäuser, Mühlen und Vorrathsbehältnisse den Steuerofficianten zu öffnen, und denselben die über den Betrieb ihres Gewerbes geforderte Aufklärung zu geben; so wie der Art. 19 dieses Dekrets diejenigen, welche auf gefעהene Aufforderung ihre Häuser und Werkstätte den Steuerofficianten zur Nachtzeit nicht öffnen würden, zu einer Geldstrafe von 10 bis 200 Franken verurtheilt.

Ich mache daher die Einwohner der Communen Halle und Neumarkt, in Folge eines mir gewordenen Befehls, mit der gesetzlichen Vorschrift und den daraus entspringenden Nachtheilen hierdurch bekannt, damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Halle, den 20. April 1812.

Der Maire der Stadt Halle.  
Streiber.

In meinem Hause am alten Markt sub Nr. 497. ist eine Wohnung von 6 bis 7 Stuben, Kammern, Küche, Boden und Keller, auf Michaelis dieses Jahres zu vermietthen, woselbst sich Liebhaber melden können.

Richter.

Sollte ein junger Mensch, von guter Erziehung, Lust haben, die Bäckerprofession zu erlernen, der kann das Nähere erfahren bey dem

Schneidermeister Thomas, auf dem Strohhofe.



Ich zeige hierdurch an, daß wieder verschiedenes Porzellan und Steinguth bey mir angekommen ist, wo bey auch feine Kindertassen mit Devisen, wie auch verschiedene Sorten feine und ordinäre Tassen, Kaffe- und Milchkannen, Theekannen von verschiedener Größe und Güte, sich befinden. In meiner vorigen Anzeige machte ich bekannt, daß ich auch eine Parthie Steingut zum Vermiethen bestimmt habe, welches, der Nachfrage nach zu urtheilen, viele nicht verstanden zu haben scheinen; ich erkläre daher hierdurch, daß ich bloß zu Familien, oder irgend andern häuslichen Festen, wo man mehr Steingut oder Porzellan-Geschirre als gewöhnlich braucht, dergleichen, als Teller, Schüsseln, Kaffeekannen, Tassen u. s. w., gegen Einsatz des Werthes und gegen einen geringen Nabat, vermiethe. Auch sind Guitarren, Kunst- und Spielwaaren, leere Schachteln und Kisten, Serpentin-Leibsteine, Farbe- und Zuckerkästchen u. dergl. bey mir um die möglichst billigsten Preise zu haben. Es empfiehlt sich hiermit

Gottl. Wächter,

wohnhaft im Försterschen Hause in der Steinstraße.

Halle. In Hendels Verlage sind folgende neue Schriften gedruckt:

1) Ueber meinen Umgang mit Männern in der Blüthe meines Lebens; von Emilie D\* \*. 8. Schreibpap. 16 Gr.

2) Delkestamp, P. C., (Apotheker zu Homburg) über die neueste Verbesserung des Dampfkochens aller vegetabilischen und animalischen Körper, bey Verwendung äußerst weniger Brandstoffe, mit Hinsicht auf Sparsamkeit, Schmachthastigkeit und Bequemlichkeit. Nebst einer Anwendung des Dampfessels auf Runkelrüben-Syrup u. gr. 8. mit 1 Kupfer. 6 Gr.

(Eine für jede Haushaltung nicht genug zu empfehlende Schrift. Das Modell dieses Dampfkoch-Gefäßes, das von Eisen, Kupfer und Zinn zum Gebrauch gemacht werden kann, ist bey dem Verleger zu sehen.)



Gerechtlicher Verkauf  
 der zum Nachlasse des Schützen Caspar Zahn gehörigen, hieselbst sub Nr. 1539, 1540 und 1559 belegten Häuser nebst Zubehör.

Nachdem die vorbenannten Grundstücke, namentlich  
 A. ein hieselbst vor dem Steinthore sub Nr. 1539 belegenes 1 Stock hohes Wohnhaus, enthaltend:

- 1) 2 Stuben mit einem eisernen Ofen, 1 Kammer, 1 Küche und 1 großen Keller;
- 2) einem 9 Schritt breiten und 9 Schritt tiefen Hofraum, auf welchem ein zwey Stock hoher Stall und ein Schweinestall;

B. ein daneben sub Nr. 1540 liegendes 2 Stock hohes Wohnhaus, enthaltend:

- 1) 3 Stuben mit einem eisernen Ofen, 2 Küchen, 1 Kammer und 1 Keller;
- 2) einem Hofraum, welcher 9 Schritte breit und 9 Schritte lang und von dem sub A 2 gedachten Hofe nicht getrennt ist, mit 2 Ställen, Apartement und Mistgrube;

C. ein sub Nr. 1559 vor dem Galgthore belegenes 2 Stock hohes Wohnhaus, enthaltend:

- 1) 4 Stuben mit einem eisernen Ofen, 4 Kammern, 1 Küche mit 3 Raminen, 1 Keller und 2 Boden;
- 2) einem 12 Schritte breiten und 9 Schritte tiefen Hofraum mit 2 Ställen;
- 3) einem daran stoßenden 62 Schritte breiten und 63 Schritte tiefen mit einer Wellerwand umgebenen Garten, worin ein hölzernes Lusthaus, ein Brunnen und 186 Stück Obstbäume stehen;

auf Antrag der Hypothekgläubiger, der Erben des hieselbst verstorbenen Schneidermeisters Johann Christian Wagen schieber, für welche der Unterzeichnete handelt, am 19. Februar c. mit Arrest belegt sind, das darüber aufgenommene Arrestprotokoll aber in das Register der Arrestlegungen auf unbewegliche Güter eingeschrieben worden, so ist der nothwendige Verkauf derselben



selben bey hiesigem Königl. hochlöbl. Districts-Tribunale nachgesucht und Terminus zur öffentlichen Versteigerung und zum Zuschlage auf den 9ten May d. J. Vormittags um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumat.

Es wird zugleich bemerkt, daß diese drey Grundstücke einzeln verkauft werden sollen, daß die Kaufbedingungen bey dem Secretariate des hochlöblichen Tribunals deponirt sind, und daß die versteigernden Eigener für das Haus sub A 30 Thlr., für das sub B 50 Thlr. und für das sub C 300 Thlr. angeboten haben.  
Halle, den 20. April 1812.

**Der Tribunals-Procurator Türk.**

**Ritterguts-Verkauf.**

Ein nahe bey Halle in einer schönen und fruchtbaren Gegend belegenes, in dem besten Zustande befindliches Allodial-Rittergut kann der Unterschriebene aus freyer Hand zum Kauf nachweisen, und den Kauflustigen den Anschlag vorlegen.

Halle, den 20. April 1812.

**Dr. C. J. Schenffelbuth.**

Es werden zwey Logis für zwey Familien von der diesen Sommer hier anwesenden Schauspieler-Gesellschaft gesucht, eins aus drey gut ausmeublirten Zimmern (jedoch ohne Federbetten), einer Küche und allen dazu gehörigen Geschirre, und einigen Kammern bestehend, wo möglich am Markt oder in der Nähe des Schauspielhauses, wobey aber in letzterer Gegend ein Gärtchen seyn muß. — Das zweyte kann aus zwey ausmeublirten Zimmern, einer Küche nebst allen dazu gehörigen Geschirre und einigen Kammern bestehen, erwünschter wäre es, wenn beide Logis in einem Hause, wo nicht, doch in einer Gegend seyn könnten.

Wer solche in den benannten Gegenden zu vermischen willens ist, beliebe gütigst mir es zu melden.

**Gottl. Wächter,**

wohnhaft im Försterschen Hause in der Steinstraße.



Mein Garten in der Vorstadt Glaucha, welcher in diesem Jahre in vorzüglich guten Stand gebracht, mit mehreren Obstbäumen bepflanzt und umragoolt ist, steht nebst den dazu gehörigen Wohngebäuden, Stallung, Schuppen und Wagenremisen zu verpachten und kann sogleich bezogen werden. Die sehr billigen Bedingungen erfährt man in meinem Wechsel-Comtoir am alten Markt.

Ludwig.

Es sind im Apollo-Garten in Glaucha einige Sommer-Logis zu vermieten, welche wegen ihrer gefunden Lage und reizenden Aussicht besonders empfohlen werden können. — Freunde der Lectüre haben auch zugleich die beste Gelegenheit, alle neu ankommenden ästhetischen und gelehrten Zeitschriften im Museum zu lesen, und sich in der französischen und englischen Sprache zu üben. — Das Hamburger Morgenblatt: Orient, ist eingegangen.

G. A. Müller, Lector.

Auf dem Reitschen Berge sind zwey Sommerwohnungen zu vermieten. Nähere Nachricht giebt der Gärtner Sellwig.

Am Ulrichsthor Nr. 37. ist eine Scheune zu vermieten. Nähere Auskunft giebt der Kutscher des Hrn. Unter-Präsidenten.

Auction. Es sollen unter gerichtlicher Autorität auf

den Vier und zwanzigsten April dieses Jahres, Nachmittags um Zwey Uhr, auf dem hiesigen Scharrengebäude verschiedene Mobilien, worunter baumwollene Fenstergardinen, Tische und Stühle, Spiegel, Sophas und Commoden, Glas-, Wäsch- und Kleiderschränke, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Preussischen Courant versteigert werden. Halle, den Achzehnten April Achtzehnhundert Zwölfe.

Carl Linke,

beauftragter Tribunals-Huissier zu Halle.



## J. S. Levy aus Dessau,

empfehlte sich bestens zu dieser Leipziger Ostermesse.

Extrafeine  $\frac{5}{4}$ ,  $\frac{7}{4}$  und  $\frac{10}{4}$  breite Zige nach dem neuesten französischen und türkischen Geschmack.  $\frac{7}{4}$ ,  $\frac{10}{4}$  breite Batist; Mouffeline à 8 bis 32 Gr.  $\frac{7}{4}$ ,  $\frac{10}{4}$  breite glatte Nulls à 10 bis 24 Gr.  $\frac{7}{4}$ ,  $\frac{10}{4}$  breite glatte Mouffeline zu Gardinen.

Seidene Waaren: Glatte Levantine à 13 bis 22 Gr. Façonirte dito à 18 bis 20 Gr. Glatte Florence à 8 bis 12 Gr. Façonirte dito à 11 bis 13 Gr. Schottische und gestreifte Taffete à 11 bis 13 Groschen. Mersoline und Brillantine.

$\frac{1}{4}$  breite türk. brochirte Merinos zu Kleidern und Shawls.  $\frac{5}{4}$ ,  $\frac{6}{4}$ ,  $\frac{7}{4}$  breite glatte dito in allen Farben.  $\frac{10}{4}$ ,  $\frac{14}{4}$  breite Umschlagertücher in Wolle, Cachemir und Seide vom neuesten Geschmack. Kleine Pelserinen und Tücher für Damen  $\frac{5}{4}$ ,  $\frac{6}{4}$  in derselben Art. Gestickte Kleider in Null, Gaze und Batist; Mouffelin. Gestickte Mull- und Petinet; Tücher und Kragen, wie auch Mull, Streifen und Herrn; Chemisetten. Schwere brochirte franz. Levantin; Roben mit und ohne Bordure. Schwarze und couleurete Sammete. Ostindische Nanquins. Woll-Cord, Imperial-Cord, Princes-Cord. Eastmire und Drap de soie zu Veinkleidern. Extrafeine weiße und gedruckte Piquees und Ripse; Piquees zu Bettdecken. Batist und Batist; Tücher. Glatte und gestickte Herren; Tücher in Mouffelin und Batist; Mouffelin. Seidene und bunte baumwollene dito. Seidene und bunte baumwollene Taschentücher. Gestickte und Nulls und Gaze. Seidene und baumwollene Herren- und Damenstrümpfe. Alle Arten Handschuhe. Kleider; Besatzungen. Sonnenschirme. Gedruckte Cartune von 7 bis 11 Gr. und mehr dergleichen in dieses Fach einschlagende feine und ordinäre Artikel.

Mein Logis ist auf der Nicolaistraße im Hause des Herrn Böttcher Bauer, das dritte Haus von der Ecke des Brühls, erste Etage Nr. 522.



Durch menschenfreundliches Wohlwollen bin ich wieder in den Stand gesetzt, meine Profession als Zimmermeister gehörig zu betreiben. Ich empfehle mich daher meinen geehrtesten Mitbürgern und bitte, mir Ihr Zutrauen wieder zu schenken, wie ich es ehemals genossen habe. Halle, den 20. April 1812.

J. L. Märker, Zimmermeister,  
wohnhaft am Grafewege in Nr. 854.

Dem resp. Publikum zeige ich hiermit an, daß bey mir Betten, Bettüberzüge u. dgl. zu jeder Zeit zu verleihen sind. Zugleich aber warne ich einen Jeden, nichts von dergleichen Sachen, welche mit Sr. M. bezeichnet sind, zu kaufen, oder auch nur etwas darauf zu borgen.

Müller,

auf dem Neumarkte Nr. 1145.

Sehr schöne Cattune nach dem allerneuesten Geschmack habe ich wieder erhalten und werde selbige unter den Fabriquen-Preis verkaufen. Es befindet sich unter diesen die beliebte Sorte die Elle zu 6 Gr., 7 Gr. und 8 Gr. in sehr schönen Mustern.

Halle, im April 1812.

J. G. Godecke.

Ein unverheirathetes Frauenzimmer, mit den besten Zeugnissen versehen, welche die gehörigen Kenntnisse zur Führung einer Wirthschaft besitzt, wünscht entweder sogleich oder auf Johannis als Haushälterin bey einer guten Herrschaft ihr Unterkommen. Herr Antiquar Mette in Halle wird die Güte haben, nähere Nachricht darüber zu ertheilen.

Zwey brauchbare Kutschgeschirre, zwey neue beschlagne Pflüge, desgleichen 16 Stück Kutsch- und Wagenräder, sind um billigen Preis zu verkaufen bey dem Hufschmidt Lehmann, am großen Berlin.

Ein Violoncell ist zu verkaufen. Nähere Nachricht erfährt man in der Buchdruckerey des Waisenhau- ses in Halle.